

Berufliche Bildung für alle!

Ein Positionspapier von INSOS Schweiz - unterstützt von der Konferenz der Vereinigungen von Eltern behinderter Kinder KVEB und den Fachkonferenzen Behinderte bzw. Kinder und Jugendliche von Curaviva Schweiz

INSOS fordert, dass alle Menschen ein Anrecht auf berufliche Bildung haben, deren Abschluss anerkannt ist.

- **LÜCKE IM BERUFSBILDUNGSSYSTEM:** Das eidgenössische Bildungssystem schliesst viele Menschen mit Behinderung aus: Für diese Zielgruppe fehlt heute ein niederschwelliges, anerkanntes Berufsbildungsangebot.
- **GLEICHSTELLUNG:** Menschen mit Behinderung haben im Sinne der Gleichstellung das Recht auf eine mindestens zweijährige berufliche Bildung sowie auf eine echte Auswahl an beruflicher Bildung.
- **BERUFLICHE INTEGRATION:** Es ist erwiesen, dass berufliche Bildung die Integration von Menschen mit Behinderung in der freien Wirtschaft erhöht. Auch die Tätigkeiten an einem geschützten Arbeitsplatz erfordern berufliche Qualifikationen.
- **LEBENSLANGES LERNEN:** Die berufliche Weiterbildung für Menschen mit Behinderung existiert in der Schweiz nur am Rande. Auch sie sollen am lebenslangen Lernen teilhaben.

WELCHE MENSCHEN SIND BETROFFEN?

Das Spektrum der betroffenen Menschen ist sehr gross: Tangiert sind Menschen mit schwerer Behinderung, welche überhaupt keinen Zugang zu beruflicher Bildung haben, Jugendliche, die bisher eine „interne Anlehre“ oder „IV-Anlehre“ gemacht haben sowie Personen, die bisher eine kantonale Anlehre machen konnten und den Anforderungen einer zweijährigen beruflichen Grundbildung knapp nicht genügten.

WELCHE LÖSUNG STREBEN WIR AN?

Wir fordern eine Anpassung des eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes für die berufliche Bildung von Menschen mit Behinderung. Diese soll gewährleisten, dass alle Menschen mit Behinderung das Recht auf berufliche Bildung haben.

DIE LÜCKE IM BERUFSBILDUNGSSYSTEM

Mit der Entwicklung der zweijährigen beruflichen Grundbildungen mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) wurden für einen Teil der Jugendlichen attraktive Ausbildungen geschaffen. Die Gefahr besteht jedoch, dass aufgrund der höheren Anforderungen einer zweijährigen beruflichen Grundbildung und der Abschaffung der bisherigen kantonalen Anlehren schwächere Jugendliche aus dem Bildungssystem ausgeschlossen werden. Eine Studie der Hochschule für Heilpädagogik (HfH) weist auf diese Problematik hin: Befragungen von Teilnehmenden der ersten zweijährigen Ausbildungen im Detailhandel und in der Gastronomie zeigen, dass dort der Anteil der Jugendlichen aus Klein-/Sonderklassen deutlich tiefer ist als in den bisherigen kantonalen Anlehrenⁱ. Hier gibt es Handlungsbedarf: Es braucht ein niederschwelliges Angebot an beruflicher Bildung, das sich an den individuellen Ressourcen der Lernenden vor allem aus Klein-/Sonderklassen orientiert. Es sei zudem darauf hingewiesen, dass für Menschen mit schwerer geistiger oder mehrfacher Behinderung überhaupt kein Angebot an beruflicher Bildung besteht. Denn sie sind auch von den Beruflichen Massnahmen der IV ausgeschlossen.

GLEICHSTELLUNG

Wir beobachten mit Besorgnis die Tendenz, dass die Beruflichen Massnahmen der IV für Menschen mit Behinderung in einigen Kantonen nur noch für ein einziges Jahr finanziert werden - insbesondere wenn die Chance gross ist, dass die Menschen mit Beeinträchtigung trotz Ausbildung nur mit einer (Teil-) Rente ihren Lebensunterhalt finanzieren werden können. Dies widerspricht den grundlegenden Prinzipien der Gleichstellung, Partizipation und Normalisierung. Zudem brauchen Menschen mit Beeinträchtigung häufig mehr Zeit, um ihre Kompetenzen zu entwickeln. Dies steht in einem krassen Gegensatz zur Tendenz, die Ausbildungsdauer bei schwächeren Menschen zu verkürzen. Gleichzeitig ist es ein sehr kurzfristiges Denken. Wir sind überzeugt, dass sich die Investition in Menschen mit Behinderung, welche mit einer (Teil-) Rente in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden, lohnt, da sie eine höhere Lebensqualität geniessen, weniger Unterstützung brauchen, weniger Ergänzungsleistungen beziehen und weniger geschützte Arbeitsplätze finanziert werden müssen.

BERUFLICHE INTEGRATION

Die Sozialhilfestatistik zeigt deutlich, dass mangelnde Bildung eines der grössten Armutsriskanten darstellt. Wenn wir Menschen mit Behinderung nachhaltig in der Arbeitswelt integrieren wollen, ist der erste Schritt deshalb die berufliche Bildung. Die Investition in berufliche Bildung ist eine präventive Massnahme, mit der mittel- und langfristig Kosten eingespart werden können, indem die berufliche Integration ermöglicht wird. Aus der Literaturanalyse im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (EBGB) geht hervor, dass die Chance auf eine Arbeitsstelle im ersten Arbeitsmarkt durch eine gute Ausbildung erheblich erhöht wird.ⁱⁱ INSOS setzt sich dafür ein, dass auch junge Menschen mit Behinderungⁱⁱⁱ Zugang zu beruflicher Bildung haben: mit einem anerkannten, niederschweligen Bildungsangebot.

LEBENSLANGES LERNEN

Dem Berufsbildungsgesetz liegt das Paradigma des lebenslangen Lernens zugrunde. In Tat und Wahrheit endet die Bildung der meisten Menschen mit Behinderung aber nach der erstmaligen beruflichen Bildung. Weiterbildung als Thema generell oder spezifische Angebote beruflicher Weiterbildung für Menschen mit Behinderung sind ein Tabu-Thema. Auch für Menschen mit schwerer geistiger oder mehrfacher Behinderung, die an einem geschützten Arbeitsplatz arbeiten, ist berufliche Qualifikation sehr wichtig.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Unsere Forderungen lassen sich mit verschiedenen gesetzlichen Grundlagen legitimieren. An dieser Stelle seien nur einige Quellen genannt:

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand 30. November 2008): Bund und Kantone setzen sich dafür ein, dass sich Personen aus- und weiterbilden können, entsprechend ihren Fähigkeiten (Art. 41 Abs.1 Bst. g).

Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung: Das BGG fördert die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Art. 3 Bst. c BBG);

Behinderungsgleichstellungsgesetz (BehiG): Schutz der behinderten Person vor Benachteiligungen bei Berufsbildungsangeboten und Anspruch darauf, dass diese beseitigt werden (Art. 2 Abs. 5, Art. 3 Bst. f & Art. 8 Abs. 2 BehiG); Förderung von Gleichstellungsprojekten basierend auf dem BehiG (Art. 14, 16 und 17);

UNO-Behindertenkonvention, verabschiedet im Dezember 2006^{iv}: Arbeit und Beschäftigung (Art. 27), Gleichheit und Nichtdiskriminierung (Art. 5);

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte: Recht auf freie Berufswahl (Art. 23) und Recht auf Bildung (Art. 26).

WIE ENGAGIERT SICH INSOS?

INSOS fordert nicht nur, sondern handelt, damit die oben genannten Forderungen Realität werden:

Entwicklung der Praktischen Ausbildung INSOS

Die Praktische Ausbildung INSOS ist ein Bildungsangebot für Menschen mit Beeinträchtigung, welche (noch) kein eidgenössisch geregeltes Bildungsangebot nutzen können: Wichtige Elemente der Praktischen Ausbildung sind einheitliche Berufsbezeichnungen, welche sich an jene der zweijährigen beruflichen Grundbildung mit Attest anlehnen, Richtlinien, ein teilweise standardisiertes Ausbildungsprogramm sowie Grundlagen für das Qualifikationsverfahren. Zum Abschluss erhalten die Lernenden einen Ausweis mit einem Kompetenznachweis, welcher den Arbeitgebern ein konkretes Bild darüber vermittelt, wie und wo sie die jeweilige Person einsetzen können.

2007 startete der erste Lehrgang Praktische Ausbildung INSOS. Insgesamt absolvieren rund 750 Lernende eine PrA in 40 verschiedenen Berufen. Die PrA INSOS bietet Menschen mit Behinderung nicht nur eine Perspektive, sondern ist auch ein wirksames Instrument, um öffentlich auf die bestehende Lücke im Berufsbildungssystem aufmerksam zu machen.

Sensibilisierung der Arbeitgeber:

Eben so wichtig wie die berufliche Bildung ist die Sensibilisierung der Lehrbetriebe bzw. Arbeitgeber. Nur wenn die Bereitschaft besteht, Menschen mit Beeinträchtigung auszubilden und anzustellen, kann berufliche Integration gelingen. INSOS engagiert sich in der Erfahrungsgruppe „Berufliche Integration Behinderter“ des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes, führt Gespräche mit dem Schweizerischen Arbeitgeberverband und dem Schweizerischen Gewerbeverband und entwickelt eine Informations- und Kommunikationskampagne zur Sensibilisierung. Es ist uns bewusst, dass Arbeitgeber Unterstützung brauchen, damit die Anstellung eines behinderten Mitarbeiters gelingt. Grosse Chancen sehen wir in der begleiteten Ausbildung (*Supported Education*) bzw. dem begleiteten Arbeiten (*Supported Employment*) in der freien Wirtschaft.

Verhandlungen mit dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) und der Schweizerischen Berufsbildungsämterkonferenz (SBBK): INSOS ist im Kontakt mit dem BBT und führt Verhandlungen mit der SBBK zwecks Anerkennung der Praktischen Ausbildung INSOS.

Gespräche mit dem BSV: INSOS hat das Bundesamt für Sozialversicherung zu verschiedenen Zeitpunkten immer wieder einbezogen und über die PrA INSOS informiert.

Öffentlichkeitsarbeit: INSOS pflegt Kontakte zu den Medien, informiert über aktuelle Entwicklungen, organisiert Fachtagungen und publiziert in Fachzeitschriften.

WO BESTEHT HANDLUNGSBEDARF?

Praktische Ausbildung INSOS nicht nur mit IV-Verfügung

Nur jene beeinträchtigten Menschen, welche eine Verfügung für Berufliche Massnahmen von der IV haben, können heute die national geregelte Praktische Ausbildung INSOS absolvieren. Doch was ist mit jenen Personen, welche den Anforderungen einer zweijährigen beruflichen Grundbildung mit eidg. Berufsattest (EBA) nicht genügen und keine Verfügung der IV haben? Es kann nicht sein, dass sich Jugendliche bei der IV anmelden müssen, nur um eine berufliche Bildung absolvieren zu können. Denkbar wäre eine Ko-Finanzierung der Berufsbildung von Jugendlichen, die keine zweijährige berufliche Grundbildung mit eidg. Attest machen können, durch die Kantone und durch die IV.

Supported Education institutionalisieren

Damit lernschwächere Jugendliche in der freien Wirtschaft ausgebildet werden können - als Ergänzung zu den Bildungsangeboten im institutionellen Rahmen -, muss die Supported Education vorangetrieben werden: Es braucht eine gezielte Unterstützung und Begleitung der Lernenden und der Berufsbildenden in Betrieben der freien Wirtschaft. Die Ausbildungsinstitutionen von INSOS verfügen über viel Erfahrung in der professionellen Begleitung von Lernenden mit Beeinträchtigung. Gleichzeitig braucht es Öffentlichkeitsarbeit und gezielte Massnahmen, um Betriebe des ersten Arbeitsmarktes zu gewinnen, Lernende mit Beeinträchtigung auszubilden.

Lebenslanges Lernen

Es braucht die Entwicklung von beruflichen Weiterbildungsangeboten für Menschen mit Beeinträchtigung – auch für jene, die in einer Werkstätte arbeiten. Ferner besteht Handlungsbedarf bei der Bildung von Menschen mit schwerer Behinderung.

WELCHE LÖSUNGSANSÄTZE SEHEN WIR?

Eine Möglichkeit besteht darin, **das Berufsbildungsgesetz in folgendem Sinn zu ergänzen:**

Wer den Anforderungen einer zweijährigen beruflichen Grundbildung nicht gerecht wird, hat das Recht, eine zweijährige praktische Ausbildung zu absolvieren.

Die Ausführungsbestimmungen könnten wie folgt lauten: „Je nach individuellen Voraussetzungen vollzieht sich die Ausbildung im institutionellen Rahmen (soziale Ausbildungsbetriebe, Jugendheime, Straf- und Massnahmevollzug etc.) oder in der freien Wirtschaft im Sinne der Supported Education. Die Lernenden erhalten am Ende ihrer Ausbildung einen Kompetenznachweis, in dem die individuellen Kompetenzen aufgeführt werden. Der Kompetenznachweis wird von der SBBK und dem jeweiligen Branchenverband mit unterzeichnet.“

ⁱ Kammermann, M. & Hofmann, C. (2008). Chancen und Risiken der zweijährigen Grundbildung mit Attest. *Panorama* (5), 27-28; siehe auch: www.hfh.ch > Forschung > Projekt B.5

ⁱⁱ Pärli, Kurt, Lichtenauer, Annette & Caplazi, Alexandra (2008). Literaturanalyse Integration in die Arbeitswelt durch Gleichstellung – im Auftrag des Eidgenössischen Büros für Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (EBGB).

ⁱⁱⁱ Im vorliegenden Papier lehnt sich die Definition des Begriffs „Behinderung“ der Disziplin Disability Studies an, welche Behinderung als soziale Konstruktion versteht. Das bedeutet, dass eingeschränkter Zugang zu gesellschaftlicher Teilhabe und Vorurteile gegenüber Behinderung den Tatbestand der Behinderung überhaupt erst hervorbringen. Dieser Ansatz wurde im Konzept Funktionale Gesundheit integriert, bei dem Behinderung als Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit verstanden wird, wobei Partizipation ein elementarer Bestandteil der Funktionsfähigkeit ist (vgl. Pärli et al., S. 10f.).

^{iv} Die UNO-Behindertenkonvention wurde von der Schweiz leider noch nicht unterzeichnet.